

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.02.2023

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Herr Krause
Telefon: 0385 545 2044

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00736/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Einleitung einer Vergabe für die Ausstattung der Regionalschule Astrid-Lindgren mit Mobiliar

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung einer EU-Vergabe (offenes Verfahren) nach § 15 Vergabeverordnung (VgV) über die Schulausstattung (Mobiliar) der Regionalschule Astrid Lindgren im Wert von ca. 311.000,00 Euro netto und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist als Schulträger gem. § 102 SchulG M-V für die sächliche Ausstattung zuständig.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen erfolgte eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Mobiliars. Dabei wurde festgestellt, dass die vorhandene Ausstattung zum Teil unzureichend, stark beschädigt oder nicht der DIN EN 1729-1 entspricht. Mit der Beschaffung von Mobiliar für Klassenräume, Lernumgebungen und Nebenräumen wird die Schule weiter mit ergonomische Mobiliar für ein besseres Lernen und Lehren ausgestattet.

Die Sanierungsarbeiten an der Fassade, die Ertüchtigung zur Umsetzung des Medienbildungskonzeptes (Digitalisierung) und die Umsetzung der Brandschutzbestimmungen werden jetzt im 2. Bauabschnitt vollzogen. Die Fertigstellung ist zu den Sommerferien 2023 geplant. Der Schulteil mit 17 Klassenräumen und 30 Nebenräumen (Lehrmittelausgabe, Vorbereitungsräume, Beratungsräume, Lager) und PC-Kabinette sowie der Verwaltungsbereich und das Lehrerzimmer ist neu auszustatten. Intaktes vorhandenes Mobiliar wird nicht ersetzt.

Der voraussichtliche Gesamtwert für die Ausstattung (Mobiliar) beträgt ca. 311.000 Euro netto. Bei der Bestimmung des Auftragswertes bleibt die Umsatzsteuer gem. Punkt 1.5 des Werterlasses i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV außer Ansatz. Dabei sind gleichartige Lieferungen zusammenzufassen (§ 3 Abs. 8 VgV).

Gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 3 Abs. 8 VgV liegt der voraussichtliche Auftragswert über dem aktuellen Schwellenwert für Lieferleistungen in Höhe von 215.000,00 Euro netto, der ein EU-weites Vergabeverfahren erforderlich macht.

2. Notwendigkeit

Durch die Ersatzbeschaffung erfolgt die Ausstattung nach Norm (Größenklasse DIN EN 1729-1). Beschädigtes Mobiliar muss ersetzt werden. Die Ersatzbeschaffung ist für die Betriebsaufnahme bzw. die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

Durch die Einhaltung der Normgrößen von Tischen und Stühlen, wirkt sich dies positiv auf die Gesundheit der Schüler*innen aus.

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja, gemäß § 102 Schulgesetz M-V hat der Schulträger die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten sowie den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken.

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von

übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, Ersatzbeschaffung Ausstattung Schulen (2150115999)

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

Für die Konsolidierung des Haushalts wird kein Beitrag geleistet. Da der Bedarf an den Schulen jedoch nachweislich vorliegt, wird mit der gegenständlichen Ausstattung nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit und dauerhaft funktionaler Nutzbarkeit vergeben.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister